

## XVIII.

Von einer seltsamen ohnbilden  
Klage.

---

---

§. 1.

Als sicherer Johann G. jene Gereiden, die der Freyherr von G. auf dem vor einiger Zeit dem Freyherrn von R. verkauften Ritter-  
sche A. in Verwahr stehen lassen, ohne Vor-  
leistung einer von bemeldtem Freyherrn von G.  
ertheilten Vollmacht, wie auch ohne Vorwissen  
und Bewilligung des Freyherrn von R. mit  
Karrig und Wagen abgeholet; so hat der  
Prediger Joseph E. als Vollmächtiger des  
Freyherrn von R. dieses als eine Gewalthat  
benen Richtern zu R. eingeklaget, und die  
weggeföhnten Gereiden in Buschlag zu legen ges-  
betten; welchem Begehren der Richter dann  
auch nicht nur willfahret, sondern anbey dem  
Johann G. unter 6 Goldgulden Strafe aufge-  
geben, die hinweggenommenen Gereiden inner-  
halb <sup>24</sup> Stunden Zeit ad locum unde einzus-  
liefern.

§. 2.

Dieses Betragen will nun zwar von dem  
Freyherrn von G. als die grösste Beschimpfung  
und Ohnbilde angesehen, und daher Anlaß ge-  
nommen werden, wider den Richter sowohl,  
als

als den Prediger eine ohnbilde Klage angus-  
höben, und zu bitten, daß jener zur Verant-  
wortung gezogen, dieser hingegen in 2000 Da-  
caten zum Besten derer Armen, wie auch zu  
einer öffentlichen Abbitte möchte verdammet  
werden. Alleine wie füg- und grundlos die ans-  
gehobene Klage seye, läßt sich gar leicht erme-  
sen, wann man nur der Sache Verlauf ein-  
wenig nachdenket. Die Gereiden waren von dem  
Freyherrn von G. zufolg seinem eigenen Ange-  
ben auf dem Rittersitz A. in Bewahr gelassen  
worden, und folglich mußte der Freyherr von  
R. dafür solche Sorge entweder selbst tragen,  
oder durch andere tragen lassen, welche einem  
Verwahrer oder Depositario nach denen Rech-  
ten oblieget. Nun kame der Johann G. auf  
das Haus A. zeigte keine Vollmacht von dem  
Freyherrn von G. auf, sprach niemand um Er-  
laubniß an, sondern nahme die Gereiden hina-  
weg, nicht anders, als wan dieselben ihm  
selbst zugehören, und er, oder der Freyherr  
von G. annoch Herr und Eigenthümer des Rita-  
tersitzes gewesen wäre. Wer wird also dem  
Freyherrn von R. verdenken, und daher die wegge-  
deuten, wenn er ein solches Verfahren als eine  
Gewaltthat ansiehet, und daher die wegge-  
nommene Sachen durch seinen Bevollmächtig-  
tigten in Zuschlag legen läßt? Und wer wird  
den bevollmächtigten Prediger einer Ohnbilde  
beschuldigen, daß er dem Befahl seines Herrn  
gelebet?

S. 3.

Der Freyherr von R., wie nicht weniger dessen Bevollmächtigter müssten die Gereiden verwahren und beschirmen. Er sahe indeß, daß solche von einem dritten hinweggenommen wurden. Er konnte nicht wissen, ob dieser von dem Eigenthümer Befehl hatte, oder nicht: Er wurde nicht einmal angesprochen, oder geschrifft, sondern die Sachen so hinweggenommen, als wann er auf dem Rittersitz nicht das allermindeste zu sagen hätte. Erforderte es demnach dessen Pflicht und Schuldigkeit nicht, daß er sich um die weggenommene Gereiden unsähe? Dienete es nicht zu dessen eigener Sicherheit, daß er sich derselben bemächtigte und wieder in seine Gewalt brachte? Ware es etwa ungerechtes, daß er sich seines Rechtes bedienete? Thate er zu viel, daß er den Johann G. als einen Gewaltthäter oder Epolianten anklage? oder sollte er vielleicht (wie der Freyherr von G. einwendet) keinen Besitz anführen noch aufweisen können? Alleine non possidet depositarius adversus deponentem, possidet tamen adversus extraneos. Non quidem (ut iterum ex dictis liquet) rem ipsam, sed jus rei custodiendæ duntaxat. At, dices, jus istud cum intuitu habentis non sapiat, nisi onus, pecunia non erit æstimabile. Sane æstimatur tanti, quantum est periculum, quod depositario, si rem sua culpa sineret perire, immineret. Poterit (sic urges) laudare auctorem, id est, deponentem. Sed quid si absit? quid si periculum moram non patiat?

patiatur? ad hæc aliud est posse, & aliud  
debere.

ALEP de vera possess. indole. Cap. 4. §. 33.

§. 4.

Will nun der Freyherr von G. annoch sagen,  
dass er den Johann G. zu Abholung derer Gerei-  
den bevollmächtiger, und dieser also alles in sei-  
nem Namen gehan habe; so hätte er auch eine  
Vollmacht aussstellen, und den Freyherrn von  
R. geziemend ersuchen und ansprechen sollen.  
Gleichwie er aber dieses unterlassen, und der  
Johann G. ohne Vorzeigung einer Vollmacht,  
ja ohne Grüffung des Eigenthümers die Gerei-  
den abgeholt; also kan er auch dem Freyherrn  
von R. nicht verdenken, dass dieser sich jener  
Mittein bedienet, welche die Rechten selbsten  
demselben gestattet haben.

§. 5.

Woraus dann gleichwohl zu klaren Tagen  
lieget, dass der Bevollmächtigte des Freyherrn  
von R. durch den gebetenen Zuschlag nichts  
sträfliches begangen, noch dem Freyherrn nichts  
G. die allermindeste Ohnbilde zugejüget habe;  
also wäre Prediger von der angegebenen Klage  
von G. in die aufgegangene Kosten nach rück-  
terlicher Ermäßigung fällig zu  
ertheilen.